



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 11. März 2017

Nr. 10

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Bayer AG, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Production Unit A (PUA) durch Modernisierung der Befüll- und Entleerstelle nördlich des Gebäudes B105 S. 77

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für die Haus-

haltsjahre 2017 und 2018 S. 78 sowie für das Haushaltsjahr 2015 S. 80 – Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr S. 80 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 81 + S. 82 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 82 – desgl. S. 82 + S. 83 – Aufgebot zum Zweck der Kraftloserklärung der Sparkasse Erwitte-Anröchte S. 83 – Beschluss der Sparkasse Erwitte-Anröchte S. 83 – Kraftloserklärung der Stadtparkasse Gevelsberg S. 83 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 83 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 83 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 84

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 84 – desgl. S. 84

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

134. Antrag der Bayer AG, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Production Unit A (PUA) durch Modernisierung der Befüll- und Entleerstelle nördlich des Gebäudes B105

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 3. 3. 2017
Az.: 53-DO-0093/16/4.1.19-Hes

Bekanntgabe

nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen, hat mit Datum vom 20. 7. 2016 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Production Unit A (PUA), einer Anlage nach

Nr. 4.1.19 (G) (E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst die Modernisierung der vorhandenen und zur PUA gehörenden Befüll- und Entleerstelle nördlich B105 entsprechend dem Stand der Technik, sodass dort zukünftig auch eine aktive Lagerung von Flüssigkeiten erfolgen kann, die in der Produktion eingesetzt werden oder die als Produktionsrückstände zur Entsorgung anfallen.

Die beantragten baulichen Änderungen der Befüll- und Entleerstelle umfassen insbesondere den Ersatz des vorhandenen Wetterschutzes durch eine brandschutztechnische Abtrennung zum Produktionsgebäude B105 (F90-Einhausung) sowie die Errichtung eines Auffangraumes (Auffangvolumen: 2,3 m³) durch eine umlaufende wasserdichte Aufkantung für ggf. anfallenden Löschschaum, bei gleichbleibender Grundfläche der Anlage.

Die beantragten apparativen Änderungen umfassen insbesondere die Errichtung und den Betrieb von 2 neuen magnetgekuppelten Kreiselpumpen (Volumenstrom: jeweils 5 m³/h) für Entleervorgänge, die verbesserte Ausrüstung einer vorhandenen Entleerpumpe (Volumenstrom: 20 m³/h) mit einer doppeltwirkenden

Gleitringdichtung, die Errichtung und den Betrieb einer neuen Entleerpumpe (Volumenstrom: 7,2 m³/h) für die Auffangwanne, die Installation eines Flüssigkeitssensors in der Auffangwanne sowie die Errichtung einer Abgasleitung an der Befüll- und Entleerstelle zur Ableitung und thermischen Entsorgung der anfallenden Verdrängungsabluft in vorhandenen Abgasentsorgungsanlagen (Kraftwerk oder Thermische Nachverbrennungsanlage C147).

Mit der Änderung ist keine Erhöhung der genehmigten Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen und Wirkstoff-Vorstufen (PUA) für Arzneimittel verbunden.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Anlagen zur Herstellung von Stoffen ... durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ... zur Herstellung von Grundarzneimitteln ...“).

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf deshalb keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorgaben des UVPG. Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez.

H. Hesse

(315)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 77

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

135. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in Hagen, Roggenkamp 12, für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Zweckverband Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hagen, 22. 2. 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2015 (GV. NRW S. 204), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 6. 2015 (GV. NRW S. 496), sowie des § 9 Buchstabe h) der Zweckver-

bandssatzung in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ am 28. 11. 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	2017	2018
Gesamtbetrag der Erträge auf	1 828 000 EUR	1 828 000 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1 828 000 EUR	1 828 000 EUR
im Finanzplan mit	2017	2018
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1 850 500 EUR	1 855 000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1 708 000 EUR	1 708 000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	80 000 EUR	80 000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	69 000 EUR	69 000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	50 000 EUR	50 000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	50 000 EUR	50 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 50 000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	2017	2018
festgesetzt.	0 EUR	0 EUR

§ 5

Die Verwaltungs- und Benutzungsentgelte richten sich nach der Entgeltordnung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ in der aktuellen Fassung und dem dazugehörigen Entgelttarif sowie nach gesonderten Vertragsvereinbarungen mit Kooperationspartnern.

§ 6

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird im Jahr 2017 auf 570 000,00 EUR festgesetzt. Die Teilbeträge sind jeweils zum 1. 3. 2017 und 1. 9. 2017 fällig.

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird im Jahr 2018 auf 570 000,00 EUR festgesetzt. Die Teilbeträge sind jeweils zum 1. 3. 2018 und 1. 9. 2018 fällig.

§ 7

Bei unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet über die Zustimmung gemäß § 83 GO NW der Geschäftsführer/Kämmerer bis zur jeweiligen Gesamthöhe von 45 000,00 EUR.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 41 h) der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung wird auf 50 000 Euro festgesetzt. Zusätzlich wird der Geschäftsführer bis zu dieser Wertgrenze ermächtigt, im Benehmen mit dem Studienleiter über die Vergabe öffentlicher Aufträge zu entscheiden. Für freihändige Vergaben im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung entscheidet der Geschäftsführer jeweils bis zu 5 000 Euro alleinverantwortlich, der Studienleiter bekommt die Entscheidungen zur Kenntnis.

§ 9

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW mit der Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von mehr als 25 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S. des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall das Volumen von 25 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überschreiten.

3. Die Verbandsversammlung kann bei einem Beschluss über erhebliche Abweichungen die Aufstellung einer Nachtragssatzung zurückstellen.

4. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte und zusätzliche Investitionen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit bei der Abwicklung von Geldanlagen bis zur Höhe von insgesamt 400 000 Euro.

Hagen, den 28. 11. 2016

gez.

Landrat	Ltd. KVD	VOVR Simon
Frank Beckehoff	Holger Gutzeit	Thienel
(Vorsitzender der	(Stellv.	(Geschäftsführer
Verbands-	Vorsitzender	des
versammlung)	der Verbands-	Zweckverbandes)
	versammlung)	

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 13. 12. 2016 angezeigt worden.

Die nach den §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung in Arnsberg mit Verfügung vom 16. 2. 2017 erteilt worden.

Die Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 ist gem. § 18 Abs.1 GkG nicht erforderlich.

Nach dem gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung entsprechend geltenden § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 6. 2015 (GV. NRW S. 496), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Verbandsvorsteher

gez. Schulz

Oberbürgermeister

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses
des Zweckverbandes „Südwestfälisches
Studieninstitut für kommunale Verwaltung
und Verwaltungsakademie für Westfalen“
in Hagen, Roggenkamp 12,
für das Haushaltsjahr 2015**

Zweckverband Südwestfälisches Hagen, 22. 2. 2017
Studieninstitut für kommunale Verwaltung
Hagen

1. Jahresabschluss

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2015 (GV. NRW S. 204), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 6. 2015 (GV. NRW S. 495), sowie des § 9 Buchstabe h) der Zweckverbandssatzung in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“ am 28. 11. 2016 nach Prüfung des Jahresabschlusses 2015 durch den Rechnungsprüfungsausschuss folgende Beschlüsse gefasst:

- 1.) Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 und die im Nachhinein überplanmäßig zu bereitstellenden Haushaltsmittel werden beschlossen.**
- 2.) Der Jahresfehlbetrag 2015 erhöht die Umlageforderungen gegen die Verbandsmitglieder entsprechend, sofern dieser nicht durch Einmaleffekte und erhöhte Erträge in 2016 aufgefangen werden kann.**
- 3.) Dem Vorstandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkte Entlastung erteilt.**

Der Jahresabschluss 2015 hat folgende Ergebnisse:

Ordentliche Erträge	1 766 504,91
Ordentliche Aufwendungen	1 879 796,44
Finanzergebnis	21 359,32
Ergebnis	-91 932,21
Außerordentliches Ergebnis	0,00
Jahresüberschuss	-91 932,21
Einzahlungen aus	
lfd. Verwaltungstätigkeit	1 808 915,57
<u>Auszahlungen aus</u>	
<u> lfd. Verwaltungstätigkeit</u>	<u>1 667 376,15</u>
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	141 539,42
Saldo aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	-19 087,95
<u>Änderung des Bestandes Finanzmittel</u>	<u>122 451,47</u>

Liquide Mittel **511 590,06**

Die Bilanz umfasst

Anlage-		Eigen-	
vermögen:	4 533 882,21	kapital:	0,00
Umlauf-		Rückstel-	
vermögen:	1 297 565,55	lungen:	5 790 903,34
ARA:	23 050,57	Verbindlich-	
Bilanz-		keiten:	27 535,99
summe:	5 854 498,33	PRA:	0,00

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses hat nach Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses am 4. 10. 2016 den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt und den Bestätigungsvermerk angebracht.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung des Jahresabschlusses ist gem. § 18 Abs.1 GkG nicht erforderlich.

Der Vorstandsvorsteher

gez. Schulz

Oberbürgermeister

(1140)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 78

**136. Bekanntmachung der Feststellung
des Jahresabschlusses 2015 der
eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr**

GPA NRW

Herne, 27. 1. 2017

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16. 11. 2004 (GV. NRW S. 644 ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2015 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 9. 12. 2016 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31. 12. 2015 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 21 750 754,79 EUR
- mit einem Eigenkapital von 5 785 034,55 EUR
- mit einem Verlustausgleich von 9 073 774,56 EUR und einem Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 590 655,24 EUR durch den RVR

festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR Ruhr Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. 12. 2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28. 10. 2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang bestehenden Jahresabschluss - unter Einbeziehung der Buchführung - und den Lagebericht des

RVR Ruhr Grün, Essen

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach der GO NRW und der GemHVO NRW, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters der eigenbetriebsähnlichen

Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Im Auftrag:
Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,

Zimmer Nr. 454, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 23. Februar 2017

Karola Geiß-Netthöfel

Regionaldirektorin

(464)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 80

137. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE47 4305 0001 0316 5326 54 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE47 4305 0001 0316 5326 54 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 6. 2017, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

N 24/17

Bochum, 23. 2. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 81

138. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE45 4305 0001 0325 1375 60 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE45 4305 0001 0325 1375 60 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 6. 2017, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

M 25/17

Bochum, 23. 2. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 81

139. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE20 4305 0001 0333 1646 63 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE20 4305 0001 0333

1646 63 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 6. 2017, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 26/17

Bochum, 23. 2. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 81

140. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE82 4305 0001 0337 0930 17 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE82 4305 0001 0337 0930 17 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 6. 2017, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 27/17

Bochum, 23. 2. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 82

141. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE09 4305 0001 0325 5225 22 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE09 4305 0001 0325 5225 22 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 6. 2017, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

D 28/17

Bochum, 23. 2. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 82

142. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE22 4305 0001 0325 1532 03 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE22 4305 0001 0325 1532 03 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 6. 2017, 11.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

R 29/17

Bochum, 23. 2. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 82

143. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 10. 11. 2016 aufgegebenen Sparurkunden Nrn. DE65 4305 0001 0312 7309 97, DE19 4305 0001 0312 7372 57, DE24 4305 0001 0312 7392 04, DE44 4305 0001 0312 7450 52, DE10 4305 0001 0312 7552 67, DE85 4305 0001 0312 7552 75, DE68 4305 0001 0312 7631 47, DE49 4305 0001 0312 7657 20 und DE57 4305 0001 0312 7833 27 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE65 4305 0001 0312 7309 97, DE19 4305 0001 0312 7372 57, DE24 4305 0001 0312 7392 04, DE44 4305 0001 0312 7450 52, DE10 4305 0001 0312 7552 67, DE85 4305 0001 0312 7552 75, DE68 4305 0001 0312 7631 47, DE49 4305 0001 0312 7657 20 und DE57 4305 0001 0312 7833 27 werden für kraftlos erklärt.

G 144/16

Bochum, 27. 2. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(100) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 82

144. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 10. 11. 2016 aufgegebenen Sparurkunden Nrn. DE88 4305 0001 0334 0963 85 und DE96 4305 0001 0334 0968 23 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE88 4305 0001 0334 0963 85 und DE96 4305 0001 0334 0968 23 werden für kraftlos erklärt.

E 143/16

Bochum, 27. 2. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 82

145. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 10. 11. 2016 aufgebote-
tene Sparurkunde Nr. DE21 4305 0001 0334 0960 39
ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Die Sparurkunde Nr. DE21 4305 0001 0334 0960 39
wird für kraftlos erklärt.

T 142/16

Bochum, 27. 2. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 83

146. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 10. 11. 2016 aufgebote-
tene Sparurkunde Nr. DE28 4305 0001 0345 0856 25
ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Die Sparurkunde Nr. DE28 4305 0001 0345 0856 25
wird für kraftlos erklärt.

S 141/16

Bochum, 27. 2. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 83

147. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 10. 11. 2016 aufgebote-
tene Sparkassenbuch Nr. DE81 4305 0001 0323 4201 09
ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE81 4305 0001 0323 4201 09
wird für kraftlos erklärt.

W 139/16

Bochum, 27. 2. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 83

148. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 10. 11. 2016 aufgebote-
tene Sparkassenbuch Nr. DE93 4305 0001 0342 7066 94
ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE93 4305 0001 0342 7066 94
wird für kraftlos erklärt.

Sch 140/16

Bochum, 27. 2. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 83

**149. Aufgebot zum Zweck
der Kraftloserklärung der
Sparkasse Erwitte-Anröchte**

Für das abhanden gekommene Sparkassenbuch Nr.
31 181 373 wird das Aufgebot beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert,
innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage
des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Erwitte-An-
röchte anzumelden.

Nach erfolgtem Ablauf der Frist kann das Sparkassen-
buch für kraftlos erklärt werden.

Erwitte, 23. 2. 2017

Sparkasse Erwitte-Anröchte

Der Vorstand

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 83

**150. Beschluss der
Sparkasse Erwitte-Anröchte**

Folgende Urkunde, ausgestellt von der Sparkasse
Erwitte und Anröchte zu Erwitte, wird hiermit für
kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 30 207 906.

Erwitte, 24. 2. 2017

Sparkasse Erwitte-Anröchte

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 83

**151. Kraftloserklärung
der Stadtparkasse Gevelsberg**

Die am 10. 11. 2016 aufgebote-
tene Sparkassen Zu-
wachssparurkunde Nr. 30 917 702 wird hiermit für
kraftlos erklärt.

Gevelsberg, 1. 3. 2017

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 83

**152. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 303 525 935, ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 1. 3. 2017

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 83

153. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 309 522 563,
ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verlo-
ren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des
Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte
unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da

andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 22. 2. 2017
dro

Sparkasse Witten
Der Vorstand

gez. Michel gez. i. A. Sudwischer

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 83

154. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 301 640 496 und 313 003 972 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 27. 2. 2017
dsh

Sparkasse Witten
Der Vorstand

gez. Michel gez. i. A. Sudwischer

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 84

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Förderverein Hauptschule Vorhalle, Hagen e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR Nr. 2087, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Andreas Haupt, Otto-Hue Straße 20, 58456 Witten.

(33)

Auflösung eines Vereins

Der Verein Förderverein DVG MV Eichlinghofen e.V., eingetragen beim Amtsgericht Dortmund VR 6171, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der unterzeichnenden Liquidatoren bis zum 21. 2. 2018 anzumelden.

Liquidatoren:

Frau Sabine Janowski, Benno-Niggemeyer Weg 11, 44227 Dortmund,

Frau Sabine Brauer, Persebecker Str. 36, 44227 Dortmund.

(50)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

